

tei, so steht dem Bundesrat auf Grund des Art. 19 d. RV. das Recht zu, das äußerste Zwangsmittel, die Bundesexekution, gegen den renitenten Staat in Anwendung bringen zu lassen.

2. Beilegung von Verfassungsstreitigkeiten. Art. 76 Abs. 2 d. RV.

Im Gegensatz zu Abs. 1 des Art. 76 d. RV., wo es sich um die Erledigung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten handelt, regelt Abs. 2 die Erledigung der Streitigkeiten über Fragen des Verfassungsrechtes innerhalb eines einzelnen Staates. Die beiden möglichen Fälle einer Verfassungsstreitigkeit sind der Verfassungsbruch und der Verfassungskreit im engeren Sinne. Beim Verfassungsbruch handelt es sich um eine tatsächliche Verletzung der Verfassung oder einer Verfassungsbestimmung, z. B. die Anwendung verfassungswidriger Normen. Der Verfassungskreit im engeren Sinne charakterisiert sich als ein Streit „über die Auslegung der Verfassung und über die Grenzen der Mitwirkung der verschiedenen Organe bei der Auslegung der staatlichen Hoheitsrechte“⁸⁹⁾ 90). Parteien in einer Verfassungsstreitigkeit können nur sein: die Regierung und die Volksvertretung. Nur ausnahmsweise können Einzelpersonen als Partei im Verfassungskreite auftreten, wenn nämlich das verfassungsmäßige Organ der Volksvertretung nicht mehr besteht oder an der Ausübung seiner Rechte und Pflichten behindert ist⁹¹⁾.

Wie bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, so hat auch bei Verfassungsstreitigkeiten der Bundesrat nicht das Recht des unmittelbaren Eingriffs. Seine Tätigkeit ist von dem Anrufen eines Streittheiles abhängig ge-

89) Schulze, a. a. O. Bd. II S. 61.

90) Über die Frage, inwieweit dem Bundesrat auch ein Recht zusteht, Thronfolgestreitigkeiten zu erledigen, vgl. Schulze, a. a. O. Bd. II S. 61 f., Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 273 und v. Seydel, Kommentar, S. 408 f.

91) Zachariæ, a. a. O. Bd. II S. 777 ff.